



## WICHTIG

Für die Beantragung der Geburtsurkunde Ihres Kindes können Sie

1. Ihre Unterlagen beim Diak in der Patientenaufnahme abgeben  
(Botendienst zum Standesamt)

**oder**

2. persönlich beim Standesamt vorsprechen.



**Nur mit vorheriger Terminvereinbarung**

E-Mail an **[standesamt@schwaebischhall.de](mailto:standesamt@schwaebischhall.de)**

mit folgenden Angaben:

- Familienstand der Mutter
- Staatsangehörigkeit der Eltern
- Terminwunsch

Ihr Standesamt Schwäbisch Hall



## BÜRGERDIENSTE & ORDNUNG

Stadt Schwäbisch Hall, Postfach 100 180, 74501 Schwäbisch Hall

Unser Zeichen

32.3

Ihre Ansprechperson

Standesamt

Durchwahl (07 91) 7 51-

500

e-mail ...@schwaebischhall.de

standesamt

Datum

Juli 2023

### **Anleitung zur Ausstellung der Geburtsurkunde Ihres neugeborenen Kindes**

Liebe Eltern,

damit wir die Geburtsurkunden für Ihr neugeborenes Kind schnellstmöglich erstellen können, bieten wir Ihnen folgenden Service an:

Werfen Sie uns Ihre Unterlagen gerne in den Briefkasten oder schicken Sie uns diese per Post zu.

Wir werden die Geburtsurkunde schnellstmöglich erstellen und Ihre Unterlagen auf dem Postweg ganz bequem nach Hause schicken.

- Beachten und füllen Sie bitte die anhängende Formulare (bitte ausdrucken) vollständig aus (original Unterschriften sind notwendig)
- Legen Sie uns Ihre Urkunden (Eheurkunde, Geburtsurkunde Mutter und Vater) bitte im Original bei
- Kopieren Sie bitte Ihren Personalausweis (Vor- und Rückseite) oder Reisepass von Mutter und Vater
- Stecken Sie bitte Ihre Dokument in einen Briefumschlag und beschriften Sie diesen mit Standesamt Schwäbisch Hall
- Für die Gebühren werden wir Ihnen per eMail einen Bezahlungslink zur Verfügung stellen. Bitte achten Sie deshalb darauf, eine eMail-Adresse anzugeben, welche Sie regelmäßig abrufen.

Wir werden Ihre Dokumente vom Briefkasten entnehmen und bearbeiten.  
Für Fragen stehen wir Ihnen gerne telefonisch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen und bleiben Sie gesund

Ihr Team vom Standesamt Schwäbisch Hall

# Erklärung über die Erteilung von Vornamen und Familiennamen



## 1. Angaben zu den Eltern:

Familienname der Mutter <input type="text"/>	Vorname der Mutter <input type="text"/>	Staatsangehörigkeit der Mutter <input type="text"/>
Anschrift der Mutter <input type="text"/>		Familienstand der Mutter <input type="text"/>
Familienname des Vaters <input type="text"/>	Vorname des Vaters <input type="text"/>	Staatsangehörigkeit des Vaters <input type="text"/>
Anschrift des Vaters <input type="text"/>		

## 2. Angaben für Rückfragen:

Telefon (tagsüber erreichbar) <input type="text"/>	E-Mail (Für Rückfragen und Bezahllink) <input type="text"/>
---	--

3. Bitte geben Sie im untenstehenden Feld an, wie viele Urkunden Sie benötigen. Jede weitere Urkunde kostet 20,00 € Gebühr. Hierfür erhalten Sie von uns per E-Mail einen Bezahllink.

(Bei der Ausstellung der Geburtsurkunde für Neugeborene erhalten Sie 3 zweckgebundene Urkunden für Krankenkasse, Kindergeld und Elterngeld **gebührenfrei**, diese müssen nicht mit angegeben werden.)

<input type="checkbox"/> Urkunde in A4	<input type="checkbox"/> Urkunde in A5	<input type="checkbox"/> Urkunde mehrsprachig
--	--	---

## 4. Verbindliche Erklärung über die Vor- und Familiennamen meines/unseres Kindes: (Rechtsgrundlage und Hinweise siehe Rückseite)

Geburtsdatum des Kindes <input type="text"/>	<input type="radio"/> weiblich <input type="radio"/> divers <input type="radio"/> männlich <input type="radio"/> ohne Eintragung
Vornamen des Kindes (werden zwei Vornamen durch einen Bindestrich miteinander verbunden, entsteht dadurch ein Vorname) <input type="text"/>	Familienname des Kindes <input type="text"/>

Bei Eltern, welche die gemeinsame Sorge für das Kind haben, ist die Unterschrift beider Elternteile erforderlich.

Uns/mir ist bekannt, dass die hiermit getroffene Namenswahl unwiderruflich ist.

Ort, Datum	Unterschrift der Mutter	Unterschrift des Vaters
------------	-------------------------	-------------------------

## Informationen zur Namensgebung

Welchen  
Vornamen  
erhält  
Ihr  
Kind?

Das Recht zur Erteilung der Vornamen ergibt sich aus der Personensorge.

Für Jungen sind nur männliche, für Mädchen nur weibliche Vornamen zulässig. Lässt ein Vorname Zweifel über das Geschlecht des Kindes aufkommen, so muss dem Kind ein weiterer, den Zweifel ausschließender Vorname gegeben werden. Bezeichnungen, die ihrem Wesen nach keine Vornamen sind, oder Namen, die das Kind der Lächerlichkeit preisgeben, dürfen nicht gewählt werden.

Haben Sie Zweifel oder Fragen, dann sprechen Sie uns bitte an.

Welchen  
Familiennamen  
erhält  
Ihr  
Kind?

Führen Sie einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen), so erhält auch Ihr Kind diesen Namen als Geburtsnamen (§ 1616 BGB).

Führen Sie keinen Ehenamen und steht Ihnen die elterliche Sorge für Ihr Kind gemeinsam zu

1. weil Sie miteinander verheiratet sind oder
2. bereits eine Sorgeerklärung abgegeben haben,

so entscheiden Sie gemeinsam, ob Ihr Kind den Familiennamen des Vaters oder den Familiennamen der Mutter als Geburtsnamen erhält. Einen aus den Familiennamen beider Elternteile zusammengesetzten Doppelnamen können Sie nicht bilden. Der von Ihnen gewählte Geburtsname gilt auch für weitere gemeinsame Kinder (§ 1617 BGB).

Sind Sie, die Mutter, nicht verheiratet und haben Sie mit dem Vater keine Sorgeerklärung abgegeben, so steht Ihnen das Sorgerecht alleine zu und das Kind erhält Ihren Familiennamen als Geburtsnamen.

Wenn Sie Fragen haben oder eine Beratung wünschen, sind wir gerne für Sie da.

Ihr Team vom Standesamt Schwäbisch Hall

Gymnasiumstraße 2  
74523 Schwäbisch Hall  
Tel. Nr.: 0791 / 751-500  
Fax.Nr.: 0791 / 751-217  
E-Mail: [standesamt@schwaebischhall.de](mailto:standesamt@schwaebischhall.de)

Öffnungszeiten:  
Montag bis Freitag:  
Dienstag  
Donnerstag

08:00 Uhr - 12:00 Uhr  
14:00 Uhr - 16:00 Uhr  
14:00 Uhr - 17:00 Uhr

# Informationen zur Geburtsbeurkundung

Liebe Eltern!

Herzlichen Glückwunsch zur Geburt Ihres Kindes!



## Für die Beurkundung der Geburt benötigen wir folgende Unterlagen:

- Ausgefülltes und unterschriebenes Formular „Erklärung über Erteilung von Vor- und Familiennamen“
  - Prüfen Sie bitte, ob die Vornamen richtig sind, auch bezüglich der Schreibweise. Nach Beurkundung der Geburt sind keine Änderungen mehr möglich. Hinweise zum Namensrecht finden Sie auf der Rückseite dieses Formulars.
- Personalausweis bzw. Reisepass beider Elternteile

### Eltern sind miteinander verheiratet

- oder <
- Stammbuch bzw. beglaubigte Abschrift des Familienbuches / Eheregisters
  - Eheurkunde und Geburtsurkunden der Eltern

### Mutter ist ledig

- Geburtsurkunde

### Mutter ist geschieden

- oder <
- beglaubigte Abschrift des Familienbuches / Eheregisters
  - Eheurkunde und Geburtsurkunde der Mutter
  - Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk

### Mutter ist verwitwet

- oder <
- beglaubigte Abschrift des Familienbuches / Eheregisters
  - Eheurkunde und Geburtsurkunde der Mutter
  - Sterbeurkunde des Ehemannes

### Wichtige Hinweise

- Bei Aussiedlern/innen benötigen wir alle Registrierungspapiere und ggf. eine Bescheinigung über die Namensänderung.
- Alle Urkunden müssen im Original vorliegen, Fotokopien können nicht anerkannt werden.
- Fremdsprachige Urkunden werden in internationaler Form oder zusammen mit einer EU-Übersetzungshilfe vom ausstellenden Standesamt oder einer Übersetzung durch eine/n öffentlich bestellte/n und vereidigte/n Dolmetscher/in benötigt.
- In manchen Fällen, insbesondere bei ausländischen Staatsangehörigen, können weitere Unterlagen erforderlich werden. Hier empfiehlt sich eine persönliche Vorsprache.

## **Zusätzliche Infos für Mütter, die nicht verheiratet sind**

### *Was soll der Vater tun?*

Der Vater muss die Vaterschaft anerkennen. Dies ist vor oder nach der Geburt des Kindes möglich. Wir empfehlen Ihnen, dies schon während der Schwangerschaft zu erledigen.

Für die Vaterschaftsanerkennung benötigen Sie die Geburtsurkunde des Vaters (wird auch für die Geburtsbeurkundung gebraucht) und den Personalausweis / Reisepass. Die Vaterschaft wird erst wirksam, sobald die Mutter des Kindes zustimmt. Der Vater kann danach sofort in das Geburtsregister und in die Geburtsurkunde eingetragen werden.

Diese Erklärungen können Sie nur persönlich bei einem Standesamt, Jugendamt oder Notar (hier gebührenpflichtig) abgeben.

Eine Vaterschaftsanerkennung ist auch dann möglich, wenn eine Scheidung der Mutter anhängig, aber noch nicht rechtskräftig ist. Hierzu muss der „Noch-Ehemann“ zustimmen und ein Nachweis darüber erbracht werden, dass der Scheidungsantrag beim Familiengericht eingereicht wurde.

### *Wie können Sie das Sorgerecht regeln?*

Als volljährige Mutter haben Sie das alleinige Sorgerecht, sofern Sie und der Vater kein gemeinsames Sorgerecht durch entsprechende Sorgeerklärung begründen.

Diese Sorgeerklärung können Sie vor oder nach der Geburt bei einem Jugendamt oder Notar (hier gebührenpflichtig) abgeben.

Möchten Sie dies tun, empfiehlt es sich, beides, die Vaterschaftsanerkennung und die Sorgeerklärung, beim Jugendamt abzugeben.

Desweiteren kann auch das Familiengericht die gemeinsame Sorge übertragen.

## **Kosten**

Die Beurkundung der Geburt ist gebührenfrei, gebührenpflichtig sind lediglich die von Ihnen gewünschten Geburtsurkunden (pro Urkunde 12 €).

Für das Beantragen von Kindergeld, Elterngeld und für die Mutterschaftshilfe (Krankenkasse) werden Ihnen kostenlose Bescheinigungen ausgestellt.

Für weitere Fragen oder eine ausführliche Beratung (z. B. Namensrecht des Kindes) vereinbaren Sie einen Termin mit uns!

Ihr Standesamt Schwäbisch Hall

## DER OBERBÜRGERMEISTER

Stadt Schwäbisch Hall, Postfach 100 180, 74501 Schwäbisch Hall

### Information zur Verarbeitung Ihrer Daten im Standesamt nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Im Oktober 2021

Das Standesamt erfasst Ihre **Personenstandsdaten** (u. a. Name, Geburtsdatum, Abstammung) in Registern und Akten. Auf dieser Grundlage werden Urkunden und Bescheinigungen ausgestellt sowie Auskünfte erteilt. Darüber hinaus werden Ihre Daten verarbeitet, soweit das für den Austritt aus einer Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft erforderlich ist.

**Verantwortlich** für die Verarbeitung der Daten ist die Stadt Schwäbisch Hall, Herr Oberbürgermeister Daniel Bullinger, Kontaktdaten Datenschutzbeauftragte® E-Mail: [datenschutz@schwaebischhall.de](mailto:datenschutz@schwaebischhall.de).

Die **Rechtsgrundlagen für die Verarbeitungstätigkeiten** ergeben sich aus den §§ 1, 2, 3, 4 und 6 des Personenstandsgesetzes (PStG) und nach Nr. 4 und 7 der Verwaltungsvorschrift für das Kirchenaustrittsverfahren (VwV Kirchenaustritt) für die Kirchenaustrittserklärung.

**Herausgegeben** werden dürfen die Daten der Standesämter an andere inländische und ausländische Standesämter, andere Personen, sonstige Behörden, Gerichte, ggf. Religionsgemeinschaften und konsularischen Vertretungen anderer Länder nur, wenn dies gesetzlich erlaubt ist.

Die Daten werden ab sofort **dauerhaft gespeichert** (§ 7 PStG). Sie sind zusammen mit den zugehörigen Akten je nach Art des personenstandsrechtlichen Vorgangs nach 30, 80 oder 110 Jahren dem Stadtarchiv Schwäbisch Hall zur Übernahme anzubieten. Die Daten für den Kirchenaustritt werden ab sofort 30 Jahre gespeichert (Nr. 7 VwV Kirchenaustritt). Die Daten werden in unserem Auftrag durch das Rechenzentrum "Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken", Karlsruhe, verarbeitet.

**Sie haben als betroffene Person das Recht** von der Stadt Schwäbisch Hall **Auskunft** über die **Verarbeitung** personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die **Berichtigung** unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die **Löschung** der Daten (Art. 17 DSGVO), die **Einschränkung der Verarbeitung** (Art. 18 DSGVO) und die **Datenübermittlung** (Art. 20 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können nach Art. 21 DSGVO **Widerspruch** einlegen. Eine **Einwilligung** in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit **widerrufen**. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI), Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, [poststelle@lfdi.bwl.de](mailto:poststelle@lfdi.bwl.de) **beschweren**.

Sie sind **verpflichtet**, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen, da ohne diese keine Beurkundung vorgenommen werden kann. Bei Verweigerung einer Anzeigepflicht kann Zwangsgeld festgesetzt werden (§ 69 PStG).